

**Statuten**  
**SC Holligen 94**



**Gegründet 23. Juni 1994**

## I. Name, Sitz und Zweck

Verein	Art. 1
Zugehörigkeit	Art. 2

## II. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien	Art. 3
Juniorenmitglied	Art. 4
Ehrenmitglied	Art. 6
Aufnahme	Art. 7
Übertritt	Art. 8
Austritt	Art. 9
Rechte und Pflichten	Art. 10
Massnahmen gegen Mitglieder	Art. 11

## III. Organisation

Vereinsorgane	Art. 12
Vereinsjahr	Art. 13
Hauptversammlung	Art. 14
Ausserordentliche Hauptversammlung	Art. 15
Stimmberechtigung, Abstimmungsverfahren	Art. 16
Vorstand: Zusammensetzung	Art. 17
Vorstand: Rechtsverbindliche Unterschrift	Art. 18
Vorstand: Funktionen, Pflichten und Rechte	Art. 19
Präsidentschaftsamt	Art. 20
Vizepräsidentschaftsamt	Art. 21
Leitung Sekretariat	Art. 22
Leitung Finanzen	Art. 23
Rechnungsrevision	Art. 24
Spielkommission	Art. 25
Sportführung	Art. 26
Juniorinnen- und Juniorenkommission	Art. 27
Seniorinnen- und Seniorenkommission	Art. 28
Klubhausverwaltung	Art. 29
Redaktionskommission	Art. 30

#### **IV. Finanzen**

Einnahmen	Art. 31
Mitgliederbeiträge	Art. 32
Mitgliederhaftung	Art. 33

#### **V. Verschiedene Bestimmungen**

Vereinshaftpflichtversicherung	Art. 34
Haftung bei Sportunfällen	Art. 35
Statutenänderungen	Art. 36
Fusion	Art. 37
Vereinsauflösung	Art. 38
Zuständigkeitsfrage	Art. 39

#### **VI. Übergangsbestimmungen**

Rechte aus den ehemaligen Vereinen	Art. 40
------------------------------------	---------

#### **VII. Schlussbestimmungen**

Statutengenehmigung	Art. 41
---------------------	---------

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

#### **Verein**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen Sportclub Holligen 94 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Bern. Die Vereinsfarben sind marineblau-gold.
- <sup>2</sup> Der am 23. Juni 1994 gegründete Sportclub Holligen 94 ist ein Zusammenschluss aus den ehemaligen Vereinen SC Post Bern (Gründungsjahr 1938) und des FC TT Bern (Gründungsjahr 1949).
- <sup>3</sup> Er bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, die Pflege und Förderung des Fussballspiels im Besonderen und des Sportes im Allgemeinen.
- <sup>4</sup> Auf die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit wird ebenfalls alle Sorgfalt verwendet.

### **Art. 2**

#### **Zugehörigkeit**

- <sup>1</sup> Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) und des Mittelländischen Fussballverbands (MFV).
- <sup>2</sup> Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) und des Mittelländischen Fussballverbands (MFV), der FIFA sowie der UEFA sind für die Mitglieder, Spielerinnen und Spieler sowie Funktionärinnen und Funktionäre verbindlich.
- <sup>3</sup> Ebenso kann er anderen Verbänden, die dieselben Ziele verfolgen, beitreten.
- <sup>4</sup> Die Gründung weiterer sportlichen Unterabteilungen ist möglich.
- <sup>5</sup> Der Sportclub Holligen 94 ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

#### **Mitgliederkategorien**

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Aktive
- b. Seniorinnen und Senioren
- a. Juniorinnen und Junioren
- c. Passiven
- f. Freimitgliedern
- g. Ehrenmitgliedern

<sup>2</sup> Als Ausweis für die Mitgliedschaft dient die jeweils gültige Mitgliederkarte.

### **Art. 4**

#### **Juniormitglied**

<sup>1</sup> Juniormitglied kann werden, wer nach den Bestimmungen des SFV spielberechtigt ist.

<sup>2</sup> Juniorinnen und Junioren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

### **Art. 6**

#### **Ehrenmitglied**

<sup>1</sup> Zu Ehrenmitgliedern können an der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstands, solche Mitglieder ernannt werden, welche ganz besondere Verdienste für den Club geleistet haben.

<sup>2</sup> Die Ernennung bedarf an der Hauptversammlung der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Abstimmung.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## **Art. 7 Aufnahme**

<sup>1</sup> Mitglied kann jede und jeder werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt.

<sup>2</sup> Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

<sup>3</sup> Weist der Vorstand ein Aufnahme gesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

<sup>4</sup> Die Aufnahme gesuche aller Minderjährigen (Junioren- und Aktivmitglieder) müssen von einem gesetzlichen Vertreter oder einer Vertreterin mitunterzeichnet sein.

## **Art. 8 Übertritt**

<sup>1</sup> Der Übertritt von der Aktiv-, Junioren-, Senioren- oder Veteranenmitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft oder umgekehrt muss durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand eingereicht werden.

<sup>2</sup> Bei einem Junior oder einer Juniorin erfolgt der Übertritt zu den Aktivmitgliedern automatisch nach Beendigung des SFV-Juniorenlagers.

## **Art. 9 Austritt**

<sup>1</sup> Austrittserklärungen sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup> Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen. Im Ermessen des Vorstandes liegt es, Austrittsgesuchen unter Umständen vorzeitig zu entsprechen, wobei für Juniorinnen und Junioren, Aktive, Seniorinnen und Senioren die Bestimmungen des SFV zu beachten sind.

<sup>3</sup> Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

## **Art. 10** **Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Die Mitglieder aller Kategorien mit Ausnahme der Passivmitglieder des SC Holligen 94 haben das Recht:

- a. an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Internet o.ä.);
- c. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

<sup>2</sup> Aktive, Juniorinnen und Junioren sowie Seniorinnen und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des SC Holligen 94 haben die Pflicht:

- a. sich gegenüber dem SC Holligen 94 treu und loyal zu verhalten;
- b. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Bern/Jura (FVBJ) und des SC Holligen 94 zu befolgen;
- c. die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d. den SC Holligen 94 für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e. sich an den für den Verein wichtigen Anlässen aktiv zu beteiligen;
- f. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionärinnen und Funktionäre sowie Trainerinnen und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- g. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des SC Holligen 94 hervorgehen.

<sup>4</sup> Wer an einem Anlass verhindert ist, entschuldigt sich vorgängig schriftlich unter der Angabe der Gründe bei seiner Trainerin oder seinem Trainer zu Händen des Vorstandes, welcher darauf in begründeten Fällen Dispens erteilt. Ist eine vorgängige schriftliche Entschuldigung – zum Beispiel aus zeitlichen Gründen – nicht möglich,

so kann sie vorab mündlich erfolgen. Eine entsprechende schriftliche Entschuldigung ist baldmöglichst nachzureichen.

## **Art. 11**

### **Massnahmen gegen Mitglieder**

- <sup>1</sup> Verletzungen der Pflichten gemäss Art. 10 können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einer disziplinarischen Massnahme geahndet werden. Disziplinarische Massnahmen sind der Verweis, die Erledigung von Arbeiten im Interesse des Vereins, die Busse bis CHF 500.00 und der Ausschluss von Vereinsanlässen und Spielen auf bestimmte Zeit. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- <sup>2</sup> Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann in folgenden Fällen Mitglieder ausschliessen:
  1. Beim Konsum, der Lagerung, der Versendung, dem Besitz, der Aufbewahrung oder dem Erwerb, der Finanzierung oder dem Handel oder der Aufforderung zum Konsum oder der Bekanntgabe einer Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von illegalen Betäubungsmitteln gemäss Betäubungsmittelgesetz auf dem ganzen Gelände des Steigerhubels, welches vom SC Holligen 94 genutzt wird und auf allen Sportplätzen und an allen Veranstaltungsorten, auf denen/an denen der SC Holligen 94 und seine Mitglieder zu Gast sind.
  2. Bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Identität (Art. 187 bis 200 StGB).
  3. Bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111-136 StGB).
- <sup>4</sup> Über alle anderen Ausschlüsse entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- <sup>5</sup> Der Verein behält sich in allen Fällen die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche auf dem Rechtsweg vor.



### **III. Organisation**

#### **Art. 12 Vereinsorgane**

Die Organe des Clubs sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Ausserordentliche Hauptversammlung
- c. Vorstand
- d. Finanzen
- e. Rechnungsrevisoren
- f. Spielkommission
- g. Juniorinnen- und Juniorenkommission
- h. Seniorinnen- und Seniorenkommission
- i. Redaktionskommission
- j. Klubhausverwaltung
- k. weitere Kommissionen nach Bedarf

#### **Art. 13 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Jahres.

#### **Art. 14 Hauptversammlung**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie ist jeweils spätestens 30 Tage nach Ablauf des Vereinsjahres abzuhalten.

<sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

<sup>4</sup> Jede auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

- <sup>5</sup> Die Einladung hat mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen.
- <sup>6</sup> Der Besuch ist für alle Aktiven, Seniorinnen und Senioren und stimmberechtigte Juniorinnen und Junioren obligatorisch.
- <sup>7</sup> Es sind folgende Geschäfte zu erledigen:
1. Begrüssung
  2. Wahl der Stimmzählerinnen und -Zähler
  3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  4. Entgegennahme und Genehmigung:
    - a. des präsidentalen Jahresberichts
    - b. der Jahresberichte der Kommissionen und der Klubhausverwaltung
    - c. des Kassaberichts
    - d. Bericht und Antrag der Rechnungsrevision
  5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
  6. Mutationen
  7. Wahlen:
    - a. des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin
    - b. des übrigen Vorstands
    - c. der 2 Rechnungsrevisorinnen und -Revisoren sowie des Ersatzrevisors oder -Revisorin
  8. Statutenänderungen
  9. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  10. Ehrungen
  11. Verschiedenes
- <sup>8</sup> Anträge für die Hauptversammlung müssen spätestens 30 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- <sup>9</sup> Vorbehalten bleibt Art. 36 betreffend Statutenänderungsanträge.

## **Art. 15**

### **Ausserordentliche Hauptversammlung**

- <sup>1</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden. Letzterem Gesuch ist innert 30 Tagen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Für den Verlauf gelten die Bestimmungen der Hauptversammlung gemäss Art. 14.

## **Art. 16**

### **Stimmberechtigung, Abstimmungsverfahren**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind, mit Ausnahme der Passivmitglieder, alle die in Art. 3 aufgeführten Mitglieder.

Juniorinnen und Junioren sind ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimmberechtigt.

<sup>2</sup> In allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Besteht in Abstimmungen Stimmgleichheit, so gilt der präsidiale Stichentscheid. Ansonsten stimmt der Präsident oder die Präsidentin nicht mit.

<sup>4</sup> Auf Anträge, über die bereits endgültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittel-Mehrheit bestimmt.

## **Art. 17**

### **Vorstand: Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird jährlich von der Hauptversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident oder Präsidentin
- b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- c. Leitung des Sekretariats
- d. Leitung der Finanzen
- e. Leitung der Spielkommission
- f. Sportführung
- g. Leitung der Juniorinnen- und Juniorenkommission
- h. Leitung der Seniorinnen- und Seniorenkommission
- i. Leitung der Redaktionskommission
- j. Leitung der Klubhausverwaltung
- k. weiteren Mitgliedern nach Bedarf

<sup>3</sup> Der Vorstand kann sich, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, nach Bedürfnis erweitern, provisorisch ergänzen oder sonst wie verändern, unter nachträglicher Genehmigung durch die Hauptversammlung.

<sup>4</sup> In den Vorstand wählbar sind alle in Art. 3 aufgeführten Mitglieder.

<sup>5</sup> Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.

<sup>6</sup> Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtstätigkeit beitragsfrei.

#### **Art. 18**

##### **Vorstand: Rechtsverbindliche Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Präsidentin, oder Vizepräsident oder Vizepräsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

#### **Art. 19**

##### **Vorstand: Funktionen, Pflichten und Rechte**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

<sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

<sup>3</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

<sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder wählen ihre Funktionärinnen und Funktionäre. Diese sind vom Vorstand zu bestätigen.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist berechtigt, die finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des genehmigten Budgets zu regeln.

<sup>6</sup> Der Vorstand wird befugt, einen Bussenkatalog zu erstellen. Dieser wird der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht.

<sup>7</sup> Über Verhandlungen des Vorstandes haben seine Mitglieder Stillschweigen zu bewahren.

## **Art. 20** **Präsidenschaftsamt**

- <sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein und hat für die Befolgung der Statuten und für die Ausführung gefasster Beschlüsse zu sorgen.
- <sup>2</sup> Sofern es die Dringlichkeit der Geschäfte erfordert, kann diese Person unter nachträglicher Mitteilung an den Vorstand die ihr notwendig erscheinenden Massnahmen treffen.
- <sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin hat auf die Hauptversammlung hin den Jahresbericht abzufassen.

## **Art. 21** **Vizepräsidentenschaftsamt**

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin und unterstützt das Präsidentenamt in der Leitung der Geschäfte.

## **Art. 22** **Leitung Sekretariat**

- <sup>1</sup> Die Leitung des Sekretariats besorgt die nicht rechtsverbindliche Korrespondenz und zeichnet diese im Auftrag des Präsidentenamts oder Vizepräsidentenamts.
- <sup>2</sup> Sie führt das Protokoll über alle Vorstandssitzungen sowie bei den Hauptversammlungen.

## **Art. 23** **Leitung Finanzen**

- <sup>1</sup> Die Leitung Finanzen hat über das gesamte Finanzwesen des Vereins eine Buchhaltung zu führen. Sie muss jederzeit in der Lage sein, dem Vorstand über den finanziellen Stand des Clubs Bericht erstatten zu können.

<sup>2</sup> Auf Ende des Vereinsjahres hat sie die Jahresrechnung zu erstellen und einen schriftlichen Kassabericht zu verfassen.

## **Art. 24** **Rechnungsrevision**

<sup>1</sup> Die zwei Rechnungsrevisoren oder -Revisorinnen sowie der Ersatzrevisor oder -Revisorin werden von der Hauptversammlung gewählt. Alle Mitglieder nach Art. 3, ausser den Vorstandsmitgliedern, sind wählbar.

<sup>2</sup> An der nächsten Hauptversammlung rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.

<sup>3</sup> Die Rechnungsrevisorinnen und -Revisoren prüfen als interne Revisionsstelle alle Rechnungsabschlüsse sowie Inventarlisten und vergewissern sich über das Vorhandensein des Inventars.

<sup>4</sup> Die zwei Rechnungsrevisorinnen und -Revisoren sind berechtigt, jederzeit Stichproben vorzunehmen. Sie melden vorkommende Unstimmigkeiten sofort dem Vorstand.

<sup>5</sup> Die zwei Rechnungsrevisorinnen und -Revisoren erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **Art. 25** **Spielkommission**

<sup>1</sup> Die Spielkommission setzt sich zusammen aus:

- a. dem Leiter oder der Leiterin
- b. dem Spiko-Sekretär oder -Sekretärin
- c. der Leitung der Juniorenkommission
- d. der Leitung der Seniorinnen und Seniorenkommission
- e. dem Trainer oder der Trainerin der ersten Mannschaft
- f. weiteren Mitgliedern nach Bedarf

<sup>2</sup> Die Person im Präsidentenamt hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

<sup>3</sup> Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

- <sup>4</sup> Die Teamsitzungen oder Spielinnen- und Spielerversammlungen werden von ihr einberufen.
- <sup>5</sup> Die Kommission verwaltet das gesamte Spiel- und Trainingsmaterial und führt ein entsprechendes Inventar.
- <sup>6</sup> Die Leitung der Spielkommission hat auf die Hauptversammlung hin einen Jahresbericht abzufassen.

## **Art. 26**

### **Sportführung**

- <sup>1</sup> Die Sportführung ist verantwortlich für die Koordination zwischen den folgenden Bereichen:
  - a. Aktive – Seniorinnen und Senioren
  - b. Aktive – Juniorinnen und Junioren
  - c. Verein – Teams/Trainerinnen und Trainer
- <sup>2</sup> Dabei geschieht die Koordination jeweils in Absprache mit den jeweiligen Bereichsverantwortlichen. Die Koordination beinhaltet die Platzierung und den Austausch von Spielerinnen und Spielerin sowie Trainerinnen und Trainern zwischen den verschiedenen Teams.
- <sup>3</sup> Die Sportführung ist verantwortlich für die Weiterbildung der Trainerinnen und Trainer. Dies geschieht mit den folgenden Tätigkeiten:
  - a. 2-3x pro Jahr Weiterbildungs-event für die Trainerinnen und Trainer
  - b. Vereinskonzert Training: Ausführung und Weiterentwicklung
  - c. Trainingsentwicklung der Trainerinnen und Trainer fördern: Trainingsbeobachtung, Kursmeldungen SFV J+S Coach
- <sup>4</sup> Die Sportführung wirkt mit bei der Suche von Trainerinnen und Trainern sowie Spielerinnen und Spieler. In Absprache mit den jeweiligen Bereichsverantwortlichen.

## **Art. 27**

### **Juniorinnen- und Juniorenkommission**

- <sup>1</sup> Die Juniorinnen- und Juniorenkommission besteht aus:
  - a. Der Leiterin oder Leiter
  - b. dem Juniorensekretär oder - Sekretärin
  - c. den Juniorentrainerinnen und -Trainer

d. weiteren Mitgliedern nach Bedarf

<sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin und die Leitung der Spielkommission haben Sitz und Stimme in der Juniorinnen- und Juniorenkommission.

<sup>3</sup> Die Juniorinnen- und Juniorenkommission organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.

<sup>4</sup> Die Leitung der Juniorinnen- und Juniorenkommission erstattet alljährlich der Hauptversammlung Bericht.

### **Art. 28**

#### **Seniorinnen- und Seniorenkommission**

<sup>1</sup> Die Seniorinnen- und Seniorenkommission besteht aus:

- a. Dem Leiter oder der Leiterin
- b. Dem Seniorenssekretär oder -Sekretärin
- c. Den Seniorentainerinnen und -Trainern

<sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin und die Leitung der Spielkommission haben Sitz und Stimme in der Seniorinnen- und Seniorenkommission.

<sup>3</sup> Die Seniorinnen- und Seniorenkommission organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsplan der Seniorenabteilung.

<sup>4</sup> Die Leitung der Seniorinnen- und Seniorenkommission erstattet alljährlich der Hauptversammlung Bericht.

### **Art. 29**

#### **Klubhausverwaltung**

<sup>1</sup> Die Leitung der Klubhausverwaltung ist für die Organisation und Führung des Klubhauses verantwortlich.

<sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen des separaten Klubhausreglements.

<sup>3</sup> Die Leitung der Klubhausverwaltung verwaltet das gesamte Klubhausinventar und führt eine entsprechende Kontrolle.



<sup>4</sup> Die Leitung der Klubhausverwaltung erstattet alljährlich der Hauptversammlung Bericht.

### **Art. 30**

#### **Redaktionskommission**

<sup>1</sup> Die Leitung der Redaktionskommission ist für die Herausgabe und Mitfinanzierung der Vereinsnachrichten verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Leitung der Redaktionskommission erstattet alljährlich der Hauptversammlung Bericht.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 31**

#### **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- b. Überschüsse Klubhauswirtschaft, Veranstaltungen usw.
- c. Sonstige Einnahmen

### **Art. 32**

#### **Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Mitgliederbeiträge und ausserordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben.

<sup>2</sup> Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres oder bei Eintritt zu entrichten.

<sup>3</sup> Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann in besonderen Fällen weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

**Art. 33**  
**Mitgliederhaftung**

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung, ausser bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

**V. Verschiedene Bestimmungen**

**Art. 34**  
**Vereinshaftpflichtversicherung**

Der Sportclub Holligen 94 schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

**Art. 35**  
**Haftung bei Sportunfällen**

- <sup>1</sup> Der Sportclub Holligen 94 übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung für Kosten, die aus Sportunfällen entstehen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder sollen sich auf ihre eigene Rechnung hin versichern.

**Art. 36**  
**Statutenänderungen**

- <sup>1</sup> Statutenänderungen benötigen an der Hauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlung eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- <sup>2</sup> Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 20 Tage vor der behandelnden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- <sup>3</sup> Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- <sup>4</sup> Änderungen dieser Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.

**Art. 37**

## **Fusion**

Ein Fusionsbeschluss ist rechtsgültig, wenn eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einem solchen Beschluss zustimmt.

## **Art. 38 Vereinsauflösung**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.
- <sup>2</sup> Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des Zivilgesetzbuchs.
- <sup>3</sup> Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.
- <sup>4</sup> Bei der Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei einer politischen Behörde hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet.
- <sup>5</sup> Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV beziehungsweise der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

## **Art. 39 Zuständigkeitsfrage**

Über Angelegenheiten, die in den Statuten nicht vorgesehen sind, ist die Hauptversammlung zuständig.

## **VI. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 40**

## **Rechte und Pflichten aus den ehemaligen Vereinen**

<sup>1</sup> Alle Ehrenmitglieder behalten ihren Status aus den ehemaligen Vereinen gemäss Art. 1.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 41 Statutengenehmigung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. Juni 2023 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Juni 2020 und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Art 5.1 wurde an der Hauptversammlung vom 21. Juni 2001 revidiert und genehmigt.

Art. 35 wurde an der Hauptversammlung vom 23. Juni 2010 revidiert und genehmigt.

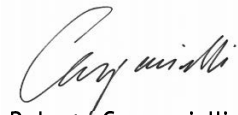
Art. 7 wurde an der Hauptversammlung vom 23. Juni 2016 revidiert und genehmigt.

Art. 11 wurde an der Hauptversammlung 2020 (durchgeführt mittels elektronischer Beschlussfassung vom 16. Juni 2020 bis 19. Juni 2020) revidiert und genehmigt.

Art. 2, Art.2 Absatz 2 und Aufhebung Art. 5 und gendergerechte Sprache in den gesamten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. Juni 2023 revidiert und genehmigt.

Bern, 15.06.2023

Der Präsident




Roberto Campanielli

Die Sekretärin



Deborah Kagerbauer



Genehmigt durch:  
Generalsekretariat SFV  
Muri/BE, den 21.07.2023  
  
Dominique Schaub  
Leiter Rechtsdienst